



Gemeinde Rohrenfels, 86701 Rohrenfels

[www.vg-neuburg.de](http://www.vg-neuburg.de)  
Telefon: 08431/67190  
Fax: 08431/671940  
Email:  
verwaltung@vg-neuburg.de

Öffnungszeiten:  
Mo – Fr. 08.00 Uhr – 12.00 Uhr  
Mi. zus. 14.00 Uhr – 18.00 Uhr

Sachbearbeiter: Frau Köhler  
AZ: 6100  
Datum: 29.01.2026

## **Bekanntmachung der Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rohrenfels**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rohrenfels hat am 11.12.2025 die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rohrenfels mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung in der Planfassung vom 11.12.2025 festgestellt.

Mit Bescheid vom 13.01.2026 Az. 30-6100-FNP hat das Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rohrenfels genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

**Mit dieser Bekanntmachung wird die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans wirksam.**

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Neuburg a. d. Donau, Tilly-Park 1a, Zimmer 7, 86633 Neuburg a. d. Donau, während der Geschäftszeiten, einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

### **Hinweis gemäß § 215 BauGB**

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

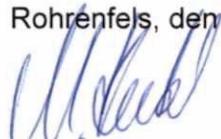
Unbeachtlich werden

- 1.) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2.) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- 3.) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Des Weiteren wird hingewiesen auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Flächennutzungsplan mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen.

Rohrnfels, den 29.01.2026



Heckl

1. Bürgermeisterin

Ausgehängt am: 29.01.2026

Abgenommen am: